OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050123/9/ER

Datum:
Linz, 27. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Dezember 2018, GZ: Pol20-34-2008, betreffend Erklärung des Verfalls von Tieren nach dem Tierschutzgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2018, Pol20-34-2008, erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) jene 16 Straußenvögel, die dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Rahmen einer Amtshandlung am 20. Oktober 2018 angenommen wurden, gemäß §§ 39 Abs 3 und 40 Tierschutzgesetz – TSchG für verfallen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf am 20. Oktober 2018 aufgrund eines bestehenden Tierhalteverbots betreffend Strauße von der belangten Behörde insgesamt 16 Straußenvögel abgenommen worden seien. Darüber sei mittels Mandatsbescheid der Verfall der Tiere erklärt worden. Gegen diesen Bescheid habe der Bf Vorstellung erhoben.
In ihrer Sachverhaltsfeststellung führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf die Haltung von Straußenvögeln mit rechtskräftigem Bescheid verboten worden sei. Mit Schreiben vom 8. August 2018 habe der Bf die Aufhebung des Tierhaltungsverbots beantragt. Im September 2018 sei im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Überprüfung festgestellt worden, dass der Bf trotz rechtskräftigen Verbots mehr als 100 Strauße gehalten habe. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 sei der belangten Behörde eine zwischen dem Bf und der Paten- und Fördergemeinschaft Straußen auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Treuhandvereinbarung für die Verwaltung, Betreuung und Abwicklung des Straußenbestands R, mit Wirkung ab 15. Oktober 2018 vorgelegt worden. Da am 20. Oktober 2018 von der belangten Behörde festgestellt worden sei, dass der Bf weiterhin entgegen dem Tierhaltungsverbot Straußen halte, seien ihm insgesamt 16 Straußenvögel abgenommen worden.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass kein Zweifel bestehe, dass der Bf trotz der abgeschlossenen Treuhandvereinbarung weiterhin zumindest überwiegend die Tiere in seiner Obhut habe. Dem habe der Bf auch nicht widersprochen. Der Bf sei daher jedenfalls als Halter der Tiere anzusehen. Da der Bf folglich entgegen einem rechtskräftigen Verbot Straußen gehalten habe, sei über die angenommenen Tiere der Verfall auszusprechen gewesen.

I.2. Bezugnehmend auf diesen Bescheid stellte der Bf mit Schriftsatz vom 3. Jänner 2019 einen Antrag auf Verfahrenshilfe, dem mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entsprochen wurde.
Mit Schriftsatz vom 8. April 2019 erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid in seinem gesamten Umfang aufzuheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass – selbst wenn der Bf als Halter der Tiere anzusehen sei – der Paten- und Fördergemeinschaft Straußen das faktische Eigentum an den Tieren zukomme, diese Gemeinschaft sei daher iSd § 17 VStG verfügungsberechtigt. Die Straußen seien auch nicht Gegenstand einer vom Verfall bedrohen Handlung des Bf gewesen, selbst wenn dies so gewesen

wäre, hätte die Paten- und Fördergemeinschaft dies jedoch nicht erkennen können. Die Verfallserklärung sei sohin rechtswidrig. Ferner sei die Verfallserklärung über die ggst 16 Tiere völlig willkürlich erfolgt, es sei nicht begründet worden, warum gerade diese Tiere und nicht andere bzw eine andere Anzahl für verfallen erklärt worden sei. Der Verfall sei daher auch wegen mangelnder Konkretisierung der Tat rechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 15. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt unmissverständlich und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt und somit nur Rechtsfragen zu klären waren, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 25. September 2008 wurde dem Bf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere auf Dauer verboten. Anlässlich der Berufung des Bf gegen diesen Bescheid wurde dem Bf mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats OÖ vom 12. Juli 2012 die Haltung von Straußenvögeln zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Beschwerde mit Beschluss vom 19. Juli 2013 ab.
Am 15. Oktober 2018 wurde zwischen dem Bf als Treugeber und „dem Treuhänder/der Treuhandgemeinschaft“ Paten- und Fördergemeinschaft Straußen, vertreten durch Prof. R L, Schriftführer und J Q, Vorstandsmitglied/Organisation „und weiterer“ für die „Verwaltung, Betreuung und Abwicklung des Straußenbestandes in R“ mit Wirkung ab 15. Oktober 2018 ein/e „Treuhandvertrag – Treuhandvereinbarung“ abgeschlossen. Darin wird Folgendes ausgeführt:

„*Der Treuhandvertrag umfasst insbesondere auch die Verwirklichung des Lebenswerks der Straußenhaltung des Treugebers in Hinsicht von wirtschaftlichen Alternativen, Förderungen der volksgesundheitlichen und medizinischen Aspekten, und so weiter. Erforderliche Investitionen und Aufwendungen sowie Kosten der Verwaltung und der Schad- und Klagloshaltung werden aus den Erträgen von Verkauf und Vermarktung bzw. durch den Treugeber gedeckt, wie diese zu Beginn festgelegt werde.*
-Dieser Treuhandvertrag wird vorerst auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
-Eine Kündigungsfrist von 30 Tagen gilt als vereinbart, sofern keine weiteren Vereinbarungen zwischenzeitlich getroffen wurden.

-sonstige Beendigungsgründe u. –zeiten können unter vereinbarter Beschlussfassung, der noch auszuarbeitenden Ergänzungen getroffen bzw. festgelegt werden.“

Am 20. Oktober 2018 wurden dem Bf von der belangten Behörde 16 Straußen mit der Begründung abgenommen, dass er entgegen einem Tierhalteverbot Tiere gehalten habe. Der Bf war am 20. Oktober 2018 Halter der Straußenvögel zu landwirtschaftlichen Zwecken an der Adresse R.
Mit Mandatsbescheid wurden diese 16 Tiere für verfallen erklärt, gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf rechtzeitig Vorstellung, weshalb die belangte Behörde – nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens – den angefochtenen Bescheid erließ.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 39 Abs 3 TSchG hat die Behörde, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs 1 gehalten wird, ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten war der Bf am 20. Oktober 2018 Halter der Straußen auf seinem Betrieb an der Adresse in R, obwohl ihm rechtskräftig die Haltung von Straußenvögeln zu landwirtschaftlichen Zwecken auf Dauer verboten war.
Zumal der Bf entgegen einem rechtskräftigen Verbot gemäß § 39 Abs 1 TSchG Tiere gehalten hat, war die belangte Behörde verpflichtet, dem Bf die Tiere gemäß § 39 Abs 3 erster Satz TSchG ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen.

IV.2. Gemäß § 39 Abs 3 zweiter Satz TSchG unterliegen diese Tiere dem Verfall iSd § 17 VStG. Gemäß § 17 Abs 1 VStG dürfen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, dass nicht er, sondern die Paten- und Fördergemeinschaft Straußen das faktische Eigentum an den Tieren innehätte.

Dieser Einwand geht jedoch ins Leere. Durch eine Treuhandvereinbarung geht das Vollrecht nur im Falle einer Fiducia an den Treuhänder über. Im Falle einer Ermächtigungstreuhand erwirbt der Ermächtigungstreuhänder kein Vollrecht am Treugut, sondern lediglich die aus dem Vollrecht erfließenden Verwaltungs- und Herrschaftsrechte (*Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht[15], RN 689).

Auch der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 17.10.2001, 2001/16/0338, aus, dass bei der fiduziarischen Treuhand vom Treugeber das Vollrecht an den Treuhänder übertragen wird, der es im eigenen Namen, aber im Interesse des Treugebers auszuüben hat. Demgegenüber erwirbt der Treuhänder bei der Ermächtigungstreuhand nur ein Verfügungsrecht in Bezug auf ein Vollrecht, das beim Treugeber bleibt (Hinweis E 1.9.1999, 98/16/0133).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann dem Inhalt des vorgelegten „Treuhandvertrags“ gerade kein Übergang des Vollrechts iS einer Fiducia entnommen werden. Dafür spricht insbesondere der Vertragsgegenstand (Verwaltung, Betreuung und Abwicklung des Straußenbestands) wie auch die im Vertrag enthaltene Deckungsverpflichtung durch den Bf. Ein allfälliger Eigentumsübergang ist hingegen nicht geregelt. Das Eigentum ist daher nicht vom Bf auf die vorgebliche Treunehmerin übergegangen.

Abgesehen davon erscheint bereits die Rechtspersönlichkeit der vorgeblichen Treunehmerin, der „Paten- und Fördergemeinschaft Straußen“, mehr als fraglich, zumal diese Gemeinschaft weder im Vereinsregister noch im Firmenbuch aufscheint und sich auch sonst kein Hinweis auf eine allfällige Rechtspersönlichkeit und damit einhergehende Geschäftsfähigkeit ergibt.

Dass die verfahrensgegenständlichen Tiere für verfallen erklärt wurden, rührt daher, dass (nur) diese Tiere dem Bf am 20. Oktober 2018 abgenommen wurden. Zumal abgenommene Tiere gemäß § 39 Abs 3 TSchG dem Verfall unterliegen, sind diese Tiere tatbildlich und war eine weitere Begründung zur Anzahl und Auswahl der Tiere nicht erforderlich.

Als „Verstoß“, der einen Verfall zur Folge hat, ist iSd § 39 Abs 3 TSchG das Halten von Tieren entgegen einem Verbot gemäß § 39 Abs 1 TSchG tatbildlich. Der Bf hat am 20. Oktober 2018 Tiere entgegen einem rechtskräftigen Verbot gemäß § 39 Abs 1 TSchG gehalten, was die Rechtsfolgen des § 39 Abs 3 TSchG zur Kosequenz hatte.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits existiert zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgegangen wurde, andererseits liegt auch hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter